

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
<b>Kommission</b>		
96/C 179/01	ECU.....	1
96/C 179/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) .....	2
96/C 179/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.744 — Thomson/Daimler-Benz) (!) .....	3
96/C 179/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.741 — Ford/Mazda) (!) .....	3
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
96/C 179/05	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina .....	4
96/C 179/06	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Hilfe für die Rehabilitation/den Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien .....	5
96/C 179/07	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (!) .....	8

96/C 179/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt <sup>(1)</sup> .....	9
-------------	---	---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

96/C 179/09	Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren für eine Studie über die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bezüglich dem Schutz von persönlichen Daten und der Privatsphäre im Telekommunikationssektor .....	10
96/C 179/10	Datenaustausch zwischen Verwaltungen — Zoll und indirekte Steuern — Projekt: EVZTA-Wintools — Offenes Verfahren .....	11
96/C 179/11	Datenaustausch zwischen Verwaltungen — Zoll und indirekte Steuern — Offenes Verfahren — Projekt: Unterstützungsdienste für Taric .....	14
96/C 179/12	Technische Hilfe bei der Überwachung und Kontrolle des Jean-Monnet-Gebäudes — Offenes Verfahren .....	16
96/C 179/13	Ermächtigungsdienste für das Zentrum für Erdbeobachtung — Offenes Verfahren	18
96/C 179/14	Erbringung von Linienflugdiensten — Nicht offenes Verfahren — Aufforderung zur Angebotsabgabe, veröffentlicht von Norwegen gemäß Artikel 4.1 d) des unter Ziffer 64 a im Anhang XIII des EWR-Abkommens (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2408/92 vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Flugrouten) genannten Gesetzes, für die Erbringung von Linienflugdiensten in Norwegen .....	20
96/C 179/15	Interner Postdienst .....	22

**Berichtigungen**

96/C 179/16	Berichtigung der Mitteilung über die Feiertage im Jahr 1996 (ABl. Nr. C 45 vom 17. 2. 1996, S. 17) .....	24
-------------	--	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU (\*)

21. Juni 1996

(96/C 179/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,3909	Finnmark	5,81718
Dänische Krone	7,37014	Schwedische Krone	8,31169
Deutsche Mark	1,91442	Pfund Sterling	0,813567
Griechische Drachme	302,210	US-Dollar	1,25289
Spanische Peseta	160,959	Kanadischer Dollar	1,71220
Französischer Franken	6,48685	Japanischer Yen	136,478
Irishes Pfund	0,790568	Schweizer Franken	1,57677
Italienische Lira	1925,71	Norwegische Krone	8,18640
Holländischer Gulden	2,14533	Isländische Krone	84,1443
Österreichischer Schilling	13,4736	Australischer Dollar	1,58454
Portugiesischer Escudo	196,529	Neuseeländischer Dollar	1,84602
		Südafrikanischer Rand	5,46574

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft  
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(96/C 179/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember  
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstertattung
Verordnung (EG) Nr. 2428/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 19)	20. 6. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 2429/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 22)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2430/95 der Kommission vom 16. Oktober 1995 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 249 vom 17. 10. 1995, S. 25)	20. 6. 1996	Angebote abgelehnt
		Höchstkürzung
Verordnung (EG) Nr. 821/96 der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien (ABl. Nr. L 111 vom 4. 5. 1996, S. 6)	20. 6. 1996	29,36 ECU/t

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.744 — Thomson/Daimler-Benz)**

(96/C 179/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 21. Mai 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0744. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxembourg,  
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß****(Sache Nr. IV/M.741 — Ford/Mazda)**

(96/C 179/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 24. Mai 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format, über die „CEN“ Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0741. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,  
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),  
2, rue Mercier,  
L-2985 Luxembourg,  
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Fax: (352) 29 29-4 27 63.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina**

(96/C 179/05)

KOM(95) 728 endg. — 95/0361(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Dezember 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89<sup>(1)</sup> sieht eine Wirtschaftshilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Reformen in bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas vor.

Im Anhang der Verordnung werden die Länder aufgezählt, die für diese Hilfe in Betracht kommen.

Aufgrund der Paraphierung des Friedensvertrages durch Bosnien-Herzegowina am 21. November 1995 sollte dieser Staat in die Liste der Empfängerländer aufgenommen werden, damit er die in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 vorgesehene Hilfe erhalten kann.

Die Bedingungen für die Aufnahme Bosnien-Herzegowinas in die Gruppe der Empfängerländer können jetzt als erfüllt betrachtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In die Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 wird folgendes Land aufgenommen: „Bosnien-Herzegowina“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1366/95 (AbI. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 1).

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Hilfe für die Rehabilitation/den Wiederaufbau in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

(96/C 179/06)

(KOM(96) 123 endg. — 96/0096(CNS))

(Von der Kommission vorgelegt am 29. April 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung, die Wiederherstellung der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit zwischen den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken sind Frieden und Stabilität auf dem Balkan.

Parallel zu den politischen und wirtschaftlichen Reformen sind die Arbeiten zur Reparatur und Instandsetzung der Infrastrukturen einzuleiten.

Die Europäische Union hat beschlossen, mit Bezugnahme auf die Verlautbarung des Rates vom 30. Oktober 1995 einen Beitrag zu diesen Maßnahmen zu leisten.

Sie wird ihre Unterstützung von der Erfüllung der politischen und wirtschaftlichen Auflagen abhängig machen, die in dem am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichneten Friedensabkommen niedergelegt sind, insbesondere von der Achtung der Menschenrechte.

Um die Aussöhnung der Parteien zu unterstützen und der Bildung neuer Konfliktherde vorzubeugen, ist besonderes Augenmerk auf Aktionen zu richten, die wirtschaftliche und soziale Ziele verfolgen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Wiederaufbau der Zivilgesellschaft sowie die Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen.

Es ist erforderlich, ein Verfahren zur Auswahl von Projekten, Programmen und Aktionen vorzusehen, das sowohl flexibel als auch wirksam ist, und daß folglich ein „Beratendes Komitee für den Wiederaufbau/die Rehabilitation im früheren Jugoslawien“ eingerichtet wird, das aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission besteht, mit dem Auftrag, zu der Auswahl, die von der Kommission getroffen wurde, Stellung zu nehmen.

Zur wirksamen Verwaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und zur Einleitung mittelfristiger Aktionen ist es angebracht, einen auf mehrere Jahre angelegten Ansatz vorzusehen.

Die Umsetzung dieser Aktionen trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bei, und der Vertrag sieht für diese Maßnahmen keine anderen Befugnisse als die des Artikels 235 vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft wird gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien Hilfsmaßnahmen, insbesondere Projekte, Programme und Kooperationsmaßnahmen für den Wiederaufbau, die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bosnien-Herzegowina, in der Republik Kroatien, in der Bundesrepublik Jugoslawien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durchführen.

Die Finanzierung dieser Aktionen erfolgt im Rahmen mehrjähriger Richtprogramme (1996—1999) für die Zusammenarbeit mit den aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken. Die Haushaltsbehörde genehmigt im Rahmen der Finanziellen Vorausschau die jährlichen Mittel.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung erfolgt in Form nichtrückzahlbarer Zuschüsse.

*Artikel 2*

In die Hilfe der Gemeinschaft werden Projekte, Programme und Kooperationsmaßnahmen, regionale und internationale Organisationen, staatliche und halbstaatliche Einrichtungen, Einrichtungen zur Unterstützung der Unternehmen, Privatunternehmen, Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, Verbände, Stiftungen und Nichtregierungsorganisationen einbezogen.

*Artikel 3*

(1) Die Projekte, Programme und Kooperationsmaßnahmen zielen darauf ab, den Wiederaufbauprozess zu unterstützen, insbesondere die Rückkehr der Flüchtlinge

und die Wiederbelebung der Wirtschaft sowie die wirtschaftliche regionale Zusammenarbeit zu fördern und die wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen für die Entwicklung der begünstigten Länder zu schaffen.

(2) Sie betreffen hauptsächlich folgende Bereiche:

- Die Konsolidierung der Zivilgesellschaft und die Stärkung der Nicht-Regierungsorganisationen als auch der Kulturorganisationen und der Bildungsstätten;
- Wiederaufbau der im Krieg zerstörten Infrastrukturen und anderen individuellen oder kollektiven Einrichtungen;
- die Rückkehr der Flüchtlinge;
- Eingliederung oder Wiedereingliederung der Flüchtlinge, der Vertriebenen und der ehemaligen Armeeangehörigen in das Berufsleben;
- Vorbereitung des Produktionsapparates für die Wiederankurbelung der Wirtschaft;
- Entwicklung der Privatwirtschaft, insbesondere von Kleinunternehmen, und Investitionsförderung;
- Projekte regionaler Zusammenarbeit.

#### Artikel 4

Die Bewilligung oder die Fortsetzung der Hilfe der Gemeinschaft wird insbesondere an die folgenden Auflagen gebunden:

- Anwendung der Klauseln des Friedensvertrags;
- Achtung der Menschenrechte, der Rechte der Minderheiten und des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf Rückkehr;
- was die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) betrifft, an die Gewährung, im Landesinnern, einer weitgehenden Autonomie im Kosovo;
- Achtung der Grundsätze der Marktwirtschaft;
- Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof für Kriegsverbrechen.

#### Artikel 5

Bei der Auswahl der zu finanzierenden Maßnahmen werden insbesondere die Anträge der in Frage kommenden Begünstigten, die Dringlichkeit und die tatsächliche Aufnahmefähigkeit für die Hilfe sowie der Aspekt berücksichtigt, inwieweit sie sich auf die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und die Aussöhnung der Volksgemeinschaften durch die Beteiligten an gemeinsamen Projekten auswirken.

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommissionen tauschen alle sachdienlichen Informationen über die von ihnen geplanten Finanzierungen aus, um die Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen zu gewährleisten und deren Komplementarität und Wirkungsgrad zu verbessern. Im Rahmen dieses Informationsaustauschs wird nach Möglichkeiten für Kofinanzierungen gesucht. Dabei wird auch geprüft, inwieweit sich Aktionen insbesondere über Kofinanzierungen oder Parallelfinauzierungen gegenseitig ergänzen können.

(2) Darüber hinaus übermitteln die Mitgliedstaaten und die Kommission sich gegenseitig, insbesondere im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 12, die ihnen vorliegenden Angaben über die anderen bilateralen und multilateralen Hilfen zugunsten der in dieser Verordnung genannten Staaten. Zu diesem Zweck unterhalten die Mitgliedstaaten und die Kommission ein System zur gegenseitigen Unterrichtung.

#### Artikel 7

Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die daraufhin geschlossenen Vereinbarungen und Verträge sehen insbesondere ein Monitoring und eine Finanzkontrolle seitens der Kommission und die Prüfung durch den Rechnungshof, gegebenenfalls vor Ort, vor.

#### Artikel 8

(1) Im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Aktionen können die Kosten für die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen sowie die für den Abschluß der Projekte und Programme vor Ort erforderlichen Ausgaben gedeckt werden. Steuern, Abgaben und Gebühren sowie der Erwerb von Immobilien sind von der Finanzierung durch die Gemeinschaft ausgeschlossen.

Der Empfängerstaat gewährt für die Aufträge und Verträge zur Durchführung der von der Gemeinschaft gemäß dieser Verordnung finanzierten Aktionen eine Steuer- und Zollregelung, die nicht weniger günstig ist als diejenige, die für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigte, mit der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung betraute internationale Organisation gilt.

(2) Die Wartungs- und Betriebskosten vor Ort können für die Projekte bis zu der für jede Einzelmaßnahme festgelegten Höhe übernommen werden, wobei diese Übernahme jedoch nur in der Anlaufphase möglich ist und schrittweise abgebaut werden muß.

(3) Bei Investitionsprojekten werden die Mittel der Gemeinschaft mit den Eigenmitteln des Begünstigten oder mit anderen Finanzierungsquellen kombiniert, wobei die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft 80 % der Gesamtinvestitionskosten nicht überschreiten darf.

*Artikel 9*

Die Ausschreibungen und Verträge stehen allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der begünstigten Staaten zu gleichen Bedingungen offen. Als juristische Personen eines Mitgliedstaats oder eines begünstigten Staates gelten solche, die gemäß den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats oder eines begünstigten Staates gegründet wurden und ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung auf dem Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet, oder auf dem Gebiet der begünstigten Staaten haben, bzw. deren satzungsmäßiger Sitz sich dort befindet, wenn sie in ihrer Tätigkeit tatsächlich und ständig in Verbindung mit der Wirtschaft der genannten Gebiete oder Staaten stehen.

Bei Kofinanzierungen kann die Kommission von Fall zu Fall die Beteiligung von Staatsangehörigen anderer Länder an den Ausschreibungen und ihre Berücksichtigung bei der Vertragsvergabe genehmigen. Allerdings werden Unternehmen aus Drittländern nur dann beteiligt, wenn diese Länder ihrerseits auf die Gemeinschaft den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden.

Die Dienstleistungsaufträge sind im allgemeinen Gegenstand beschränkter Ausschreibungen außer für Maßnahmen bis zu 200 000 ECU, die freihändig vergeben werden können.

*Artikel 10*

(1) Finanzierungsbeschlüsse über einen Betrag von mehr als 2 Millionen ECU werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 gefaßt. Über Maßnahmen, deren Finanzierung 2 Millionen ECU nicht übersteigt, wird der Ausschuß, der im Artikel 12 vorgesehen ist, unterrichtet.

(2) Die Kommission faßt Beschlüsse zur Änderung von Beschlüssen, die nach dem Verfahren des Artikels 12 gefaßt wurden, ohne Anhörung des Ausschusses, sofern sie weder wesentliche Änderungen der ursprünglichen Projekte und Aktionen noch der Finanzierung beinhalten und 20 % des Gesamtbetrags des ursprünglichen Finanzierungsbeschlusses nicht übersteigen.

*Artikel 11*

(1) Die in dieser Verordnung vorgesehenen, aus dem Haushalt der Gemeinschaften finanzierten Maßnahmen werden von der Kommission entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2335/95 vom 18. September 1995, verwaltet.

(2) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge, die dem Ausschuß gemäß Artikel 12 vorgelegt werden, sowie bei den in Artikel 13 vorgesehenen Evaluierungen trägt die Kommission den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Sparsamkeit und des Kosten/Nutzenverhältnisses, gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung Rechnung.

*Artikel 12*

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

*Artikel 13*

(1) Die Kommission überwacht die Durchführung der Hilfe und die Bedingungen, unter denen die im Rahmen dieser Hilfe finanzierten laufenden Projekte und Aktionen von den Begünstigten umgesetzt werden.

(2) Im Zuge der Überwachung durch die Kommission gemäß Absatz 1 nimmt die Kommission eine Evaluierung der wichtigsten abgeschlossenen Projekte vor, um zu prüfen, ob die bei der Festlegung der Projekte vorgegebenen Ziele erreicht wurden und um Leitlinien für die Verbesserung der Wirksamkeit und Sichtbarkeit künftiger Maßnahmen festzulegen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung der Hilfe, insbesondere über die in Absatz 2 vorgesehene Evaluierung, vor.

*Artikel 14*

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen**

(96/C 179/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 93 endg. — 96/0095(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 2. Mai 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates<sup>(1)</sup> heißt es: „Diese Richtlinie steht nicht den Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Männer und Frauen, insbesondere durch Beseitigung der tatsächlich bestehenden Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bereichen beeinträchtigen, entgegen.“

Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Formen positiver Maßnahmen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen ergriffen.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, insbesondere des Urteils vom 17. Oktober 1995 in der Rechtssache C-450/93 (Kalanke gegen Freie Hansestadt Bremen)<sup>(2)</sup> betreffend Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG, können positive Maßnahmen den Zugang des unterrepräsentierten Geschlechts zur Beschäftigung, Einstellung und Beförderung auf besondere Stellen unter Einschluß der Bevorzugung des unterrepräsentierten Geschlechtes begünstigen, vorausgesetzt, daß jedes derartige System die Berücksichtigung besonderer Umstände des Einzelfalls gestattet.

Die der Rechtsprechung gemäße Klärung des Artikels 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG ist geboten.

Positive Maßnahmen sollten den Mitgliedern des jeweils in einem Sektor oder in einem bestimmten Beschäftigungsbereich unterrepräsentierten Geschlechts zugute kommen.

Die zum Erlaß dieser Richtlinie erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nur in Artikel 235 vorgesehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG erhält folgende Fassung:

„(4) Diese Richtlinie steht nicht Maßnahmen entgegen, die die Chancengleichheit von Männern und Frauen fördern, indem sie insbesondere bestehende Ungleichheiten beseitigen, die die Chancen des unterrepräsentierten Geschlechts in den unter Artikel 1 Absatz 1 genannten Bereichen beeinträchtigen. Derartige Maßnahmen können auch Vorzugsregelungen bezüglich des Zugangs zur Beschäftigung oder zum beruflichen Aufstieg zugunsten eines Mitglieds des unterrepräsentierten Geschlechts beinhalten, soweit sie die Bewertung der besonderen Umstände eines Einzelfalls nicht ausschließen.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Dezember 1998 nachzukommen, oder tragen dafür Sorge, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen vereinbart und durchgeführt haben, wobei die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen haben, damit sie jederzeit in der Lage sind, die von dieser Richtlinie verlangten Ergebnisse zu gewährleisten. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten Bestimmungen nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Bestimmungen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

<sup>(2)</sup> Slg. 1995, S. I-3051.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt**

(96/C 179/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(96) 186 endg. — 96/0119(SYN)

(Von der Kommission vorgelegt am 3. Mai 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinsamen Lufttüchtigkeitsnormen für Großflugzeuge sind in der Europäischen Gemeinschaft durch Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates<sup>(1)</sup> harmonisiert.

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Musterzulassung von Segelflugzeugen und Motorseglern, Großflugzeugen, anerkannten Instandhaltungsorganisationen, Allwetterbetrieb, Flugmotoren, Propellern, Hilfsenergieaggregaten und superleichten Flugzeugen sowie technische Normen für die Zulassung von Ausrüstungen und Geräten, die in ein Flugzeug eingebaut werden sollen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 ist durch die Einbeziehung neuer technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren zu den unter die Verordnung fallenden Bereichen zu ergänzen.

Die Joint Aviation Authorities (JAA) haben gemeinsame Vorschriften für die Musterzulassung kommerzieller Kleinflugzeuge (JAR 23) sowie kleiner und großer Drehflügler (JAR 27 und JAR 29) ausgearbeitet.

Die in den JAA vereinigten Mitgliedstaaten haben der Kommission nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 folgendes mitgeteilt: die Ausarbeitung und Festlegung neuer technischer Vorschriften für die Aus-

stellung von Musterzulassungsscheinen sowie Änderungen an diesen Zulassungen für Flugzeuge der Kategorien „normale“, „Mehrzweck-“ und „Kunstflug-Flugzeuge“ und für zweimotorige Flugzeuge mit Propellerantrieb der Kategorie „Regionalflugzeug“ (JAR 23), die Ausarbeitung und Festlegung neuer technischer Vorschriften für die Ausstellung von Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit und Änderungen an den Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit kleiner Drehflügler mit Propellerantrieb (JAR 27) und die Ausarbeitung und Festlegung neuer technischer Vorschriften für die Ausstellung von Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit und Änderungen an den Musterzulassungsscheinen für die Lufttüchtigkeit großer Drehflügler mit Propellerantrieb (JAR 29) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Anhang II Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt wird wie folgt ergänzt:

- „JAR 23 Normal, Utility, Aerobatic and Commuter Category Aircraft (Flugzeuge der Kategorien ‚normales‘, ‚Mehrzweck-‘, ‚Kunstflug-‘ und ‚Regionalflugzeug‘)
- JAR 27 Small Rotorcraft (kleine Drehflügler)
- JAR 29 Large Rotorcraft (große Drehflügler)“

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 4.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Aufruf zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren für eine Studie über die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten bezüglich dem Schutz von persönlichen Daten und der Privatsphäre im Telekommunikationssektor**

(96/C 179/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, GD XIII/A, z.Hd. Frau Alison Birkett, BU 31 3/58, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Tel. (32-2) 296 83 42/296 82 09.  
Telefax (32-2) 296 83 93.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Am 24. 10. 1995 wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat eine Richtlinie über den Schutz von Einzelpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung persönlicher Daten und über den freien Datenfluß offiziell angenommen. Die Mitgliedstaaten sollen die Richtlinie in ihre nationale Gesetzgebung vor dem 24. 10. 1998 einbringen.

In Erwartung der Annahme der allgemeinen Richtlinie hat der Rat die Bearbeitung des Entwurfsvorschlages für eine Richtlinie über den Schutz von Privatsphäre und persönlichen Daten im Telekommunikationssektor aus dem Jahre 1990 verschoben, der 1994 überarbeitet wurde (COM(94)128 Endfassung). Die Diskussion über diesen Richtlinienentwurf wurde erneut aufgenommen, seine Annahme wird für 1996 erwartet.

Aus diesem Grund ist die der Kommission zur Verfügung stehende Information über die staatliche Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Schutzes von Privatsphäre und persönlicher Daten in Telekommunikationsnetzen von 1990 zu aktualisieren. Somit kann die Kommission den Umfang von zusätzlichen und/oder ergänzenden Gesetzen beurteilen, die die Mitgliedstaaten nach Annahme der Richtlinie einführen sollen.

Die Studie muß die 15 Mitgliedstaaten und die 3 EFTA-Länder betreffen, die Mitglied des EWR sind. Sie muß genaue Fakten in zugänglicher Form liefern, über die einzelstaatliche Gesetzgebung, die in

allen 18 Mitgliedstaaten auf den Schutz von Privatsphäre und persönlicher Daten im Telekommunikationssektor anwendbar ist. Im Rahmen der Studie sind die Regierungsform und der relevante geschichtliche Hintergrund eines jeden Mitgliedstaates, die gegenwärtige Anwendung und jegliche geplanten Veränderungen zu beschreiben. Schließlich ist ein genauer Vergleich anzustellen zwischen den mit dem Richtlinienentwurf verbundenen Maßnahmen und den verschiedenen nationalen Regierungsformen.

3. **Ort der Lieferung:** Siehe Ziffer 1.

4., 5.

6. **Varianten:** Sind nicht zulässig.

7. **Frist für die Ausführung der Leistungen:** Dauer 3 Monate.

8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die studienspezifischen Unterlagen angefordert werden können:** Siehe Ziffer 1.

b) **Frist für die Anforderung:** 11. 7. 1996.

- c) **Die studienspezifischen Unterlagen können per Telefax oder Brief angefordert werden:** Bei Anforderungen per Telefax sind diese durch ein Schreiben zu bestätigen, das vor Ablauf der unter Ziffer 8. b) genannten Frist abzusenden ist.

9. a) **Frist für die Einreichung von Angeboten:** 2. 8. 1996.

b) **Name und Anschrift der Dienststelle, an die die Angebote zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.

10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Offizielle Vertreter der Europäischen Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter jedes Bieters.
- b) **Datum der Öffnung:** 20. 8. 1996 (10.00).
- Anschrift: Die Europäische Kommission, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsmarkt und Nutzung der Forschungsergebnisse, avenue de Beaulieu 31, Versammlungsraum Nr. 02, 3. Stock, B-1160 Brüssel.
- 11.
12. **Wesentliche Finanzierungsbedingungen:** Die Studie wird zu 100 % finanziert.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Angebote können einzeln oder gemeinsam mit anderen Bietern eingereicht werden. Reichen zwei oder mehr Bieter ein gemeinsames Angebot ein, so ist ein Bieter als Hauptauftragnehmer und verantwortlicher Vertreter zu benennen.
14. **Auskünfte zur Lage des Bieters:** Der Bieter hat wirtschaftliche und fachliche Auskünfte zu Bewertungszwecken einzureichen. Diese Erfordernisse sind in den Spezifikationen aufgeführt.
15. **Bindefrist:** 6 Monate.
16. **Bewertungskriterien:** Sind in den Verdingungsunterlagen aufgeführt.
- 17., 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 11. 6. 1996.
20. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 11. 6. 1996.
21. Diese Beschaffungsmaßnahme ist durch das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WHO) abgedeckt.

## Datenaustausch zwischen Verwaltungen — Zoll und indirekte Steuern

### Projekt: EVZTA-Wintools

#### Offenes Verfahren

(96/C 179/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern, Herr J. Currie, DG XXI, MDB 4/21, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.

Telefax (32-2) 296 19 30.

2. **Dienstleistungskategorie:** DV-Dienste und zugehörige Leistungen, Kategorie 7, CPC-Referenznummer 84.

Beschreibung der Dienstleistung:

Dieser Rahmenvertrag betrifft die Erbringung von Wartungsleistungen (Verbesserung und Weiterentwicklung) für die EVZTA-Wintools-Systeme.

Die GD XXI hat eine zentralisierte Datenbank mit der europäischen verbindlichen Zollarifauskunft (EVZTA) entwickelt. Eine verbindliche Zollarifauskunft (VZTA) ist eine von einer staatlichen Zollbehörde auf Anfrage eines Händlers gefällte Entscheidung bezüglich der Zollarifklassifizierung. Eine

VZTA ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich und steht diesen zur Verfügung. Die Datenbank umfaßt ebenfalls Klassifizierungsvorschriften u. a. der Kommission, der World Customs Organization sowie des Europäischen Gerichtshofs in den Gesetzestabellen.

Zielstellung dieser Datenbank ist, die Konformität mit den Erfordernissen des Rats zu unterstützen, um eine einheitliche Anwendung von Zollarifklassifizierungsvorschriften zu gewährleisten, indem allen Mitgliedstaaten der Zugang zur verbindlichen Zollarifauskunft (VZTA) ermöglicht wird.

Ein limitierter Auszug aus der Datenbank ist zusammen mit dem EVZTA-Thesaurus auf CD-ROM für gewerbliche Anwender erhältlich.

Im Rahmen des EVZTA-Projekts hat die Kommission zwei auf DOS basierende DV-Tools entwickelt, mit denen die verbindliche Zollarifauskunft (VZTA) lokal über einen PC verwaltet und zu Rate gezogen werden kann. Das erste dieser DV-Tools, das PCMS/DOS, wird für die Datensammlung und den Druck der VZTA in den Mitgliedstaaten eingesetzt,

das zweite, das THESonPC/DOS für die Heranziehung des EVZTA-Thesaurus. Ein drittes DV-Tool, genannt EVZTA-Konsultation, das auf Windows basiert, ermöglicht die Heranziehung von VZTA, die auf CD-ROM und im Zentralsystem in Brüssel gespeichert sind. Dieses DV-Tool befindet sich derzeit in der Entwicklung.

Diese Softwareprodukte werden eingesetzt von staatlichen Zollbehörden und von Anwendern, die für die VZTA-Verwaltung und -Indexierung in der GD XXI/B/e zuständig sind.

Bei den zu vergebenden Arbeiten handelt es sich um folgende:

1. Erstellung einer zweckmäßigen Spezifikation und eines Entwurfs der Windows-Version von PCMS und THESonPC.
  2. Übertragung der PC-Anwendungen für EVZTA auf eine Windows-Plattform unter Verwendung von Visual Basic.
  3. Erstellung von Softwareversionen einschließlich Hilfseinrichtungen in den elf Amtssprachen der Gemeinschaft.
  4. Erstellung von unterstützender Dokumentation und Schulungsmaterial in Englisch, Französisch und Deutsch.
  5. Wartung der auf PC basierenden EVZTA-Anwendungen.
  6. Installation neuer Software-Ausgaben in den Mitgliedstaaten und möglicherweise in anderen europäischen Standorten außerhalb der Europäischen Union.
  7. Help-Desk-Einrichtungen.
3. **Ausführungsort:** Die Leistungen werden hauptsächlich am gewöhnlichen Arbeitsort des Auftragnehmers ausgeführt. Tagungen sowie die formelle Übergabe der Leistungen obliegen der Generaldirektion XXI (Zoll und indirekte Steuern) in B-Brüssel.
4. a), b)
- c) Die Bieter müssen die akademischen und beruflichen Qualifikationen der für die Ausführung der zu erbringenden Leistungen verantwortlichen Personen angeben.
- 5.
6. Varianten sind nicht zugelassen.

#### 7. **Frist für die Erbringung der Leistungen:**

Voraussichtlicher Beginn des Projekts: 11/1996.

Voraussichtlicher Abschluß des Projekts: 3 Jahre nach Beginn des Projekts.

#### 8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Spezifikationen angefordert werden können:**

— Frau M. Massagé, Europäische Kommission, GD XXI (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (02) 295 65 01. Anforderungen müssen schriftlich erfolgen, Namen und Anschrift des Antragstellers sowie die Referenznummer der Ausschreibung, d. h. XXI/96/CB-3019, tragen.

— Anfragen bezüglich zusätzlicher technischer Informationen sind ausschließlich per Brief oder Telefax zu richten an: Herrn S. F. Hewitt, Europäische Kommission, GD XXI/A/1 (MDB 0/03), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, Telefax (02) 295 19 30. Die Anfragen müssen Namen und Anschrift des möglichen Bieters tragen sowie die Referenznummer des Aufrufs zur Angebotsabgabe (XXI/96/CB-3019). Fragen werden im Rahmen einer für den 26. 7. 1996 (10.00) im Centre A. Borschette, rue Froissart 36, B-1040 Brüssel, geplanten Besprechung beantwortet.

b) **Frist für die Einreichung der Anforderungen:** Die Anforderungen müssen schriftlich spätestens bis zum 19. 7. 1996 bei der obengenannten Anschrift eingehen.

c) Die Rahmenbedingungen sowie der Standardvertrag für die von der Europäischen Kommission geforderten Leistungen sind kostenlos erhältlich.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Die Angebote müssen spätestens bis zum 16. 8. 1996 (16.00) im Büro MDB 4/16, rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, eingehen.

b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Frau M. Massagé, Europäische Kommission, GD XXI (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel, oder persönliche Abgabe bei rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, Büro MDB 4/16.

c) Die Angebote können in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union abgefaßt werden.

10. a)

- b) Die Angebote werden am 19. 8. 1996 (10.30) bei der GD XXI, rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, geöffnet. Bieter, die bei der Öffnung anwesend sein möchten, sollten dies bei Frau M. Massagé schriftlich 5 Arbeitstage im voraus anmelden.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Der Auftragnehmer muß eine Kaution oder Bankbürgschaft in Höhe der ersten geforderten Rate für Verträge hinterlegen, die 300 000 ECU übersteigen.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen für Standarddienstleistungsverträge mit der Kommission. Spezifische Bedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Die Bieter können ihr/e Angebote/e einzeln oder in Verbindung mit anderen Bietern einreichen. Bei Abgabe eines gemeinsamen Angebots von mehreren Partnern muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer für den Vertrag bestimmt werden.
14. **Um am Aufruf zur Angebotsabgabe teilzunehmen, müssen mögliche Bieter den Nachweis erbringen, daß sie folgende Mindestbedingungen erfüllen:**
- a) **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:** Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird anhand folgender Angaben bewertet:
- einer kurzen Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit des Bieters bezüglich der von diesem Vertrag betroffenen Leistungen,
  - des Gesamtumsatzes und des Umsatzes mit den in diesem Vertrag geforderten Leistungen, die der Bieter in den letzten drei Jahren ausgeführt hat,
  - eines Schreibens eines anerkannten Finanzinstituts als Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit des Bieters.
- b) **Sprachliche, berufliche und technische Mittel:**
- der mögliche Bieter muß über eine Belegschaft von mindestens 30 Personen verfügen,
  - der mögliche Bieter muß über kompetente und erfahrene Mitarbeiter verfügen, die bereit sind, in Projektbereichen zu einem Pauschal tariff zu arbeiten und die in der Lage sind, sich in den meisten Sprachen der Gemeinschaft zu verständigen. Der Nachweis der Erfahrung muß in Form von Referenzen für ausgeführte Arbeiten erfolgen,
- der mögliche Bieter muß über ausreichende technische Mittel für die Ausführung der erforderlichen Arbeiten und für die Erleichterung des Informationsaustausches mit allen am Projekt beteiligten Parteien verfügen.
- c) **Qualitätssicherung**
- der mögliche Bieter muß nachweisen, daß er über ein erprobtes Qualitätssicherungssystem verfügt, das nach formalen, dokumentierten Verfahren abläuft, und er muß eine entsprechende bestehende Referenz und/oder Zertifizierung (wie z. B. ISO 9000) vorlegen.
- d) **Form des Angebots:**
- der mögliche Bieter muß die in den Rahmenbedingungen angegebenen Anforderungen bezüglich der Form einhalten.
15. **Bindefrist:** Die Bieter müssen ihr Angebot während 6 Monaten nach dem Schlußdatum dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe aufrecht erhalten.
16. **Vergabekriterien:** Der Vertrag wird auf der Grundlage des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots vergeben. Folgende Kriterien (in absteigender Rangfolge) werden bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt:
1. Erfüllung der Anforderungen,
  2. Qualität und Erfahrung der vorgeschlagenen Mitarbeiter,
  3. Sicherung der Qualitätskontrolle,
  4. Projektorganisation,
  5. Preis,
  6. Einhaltung der entsprechenden Normen,
  7. Qualität der Präsentation des Angebots.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 11. 6. 1996.
19. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 11. 6. 1996.

## Datenaustausch zwischen Verwaltungen — Zoll und indirekte Steuern

## Offenes Verfahren

## Projekt: Unterstützungsdienste für Taric

(96/C 179/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern, Herrn J. Currie, GD XXI, MDB 4/21, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Telefax (32-2) 296 19 30.

2. **Dienstleistungskategorie:** DV-Dienste und zugehörige Leistungen, Kategorie 7, CPC-Referenznummer 84.

*Beschreibung der Dienstleistung*

Diese Bekanntmachung über einen Rahmenvertrag betrifft die Erbringung von Unterstützungsdiensten für das Taric-Projekt.

Taric ist der integrierte Tarif der Europäischen Gemeinschaft (EG) und ist ein Akronym des französischen „Tarif intégré communautaire“.

Taric umfaßt Zollmaßnahmen für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), sowie eine zugehörige Güterklassifizierung, die in allen Sprachen der Gemeinschaft geführt wird. Bei den meisten der Taric-Maßnahmen handelt es sich um tarifliche oder nichttarifliche Zollmaßnahmen zur Unterstützung der Einfuhr von Gütern (keine Dienstleistungen). Taric wird schrittweise erweitert zur Abdeckung von Steuermaßnahmen und Ausfuhr.

Bei den zu vergebenden Arbeiten handelt es sich um folgende: Wartungsunterstützung (Weiterentwicklung) für das DV-gestützte Produktionssystem Taric 2; Studien über die Auswirkung der Aufrüstung der technischen Umgebung von Taric 2.

3. **Ausführungsort:** Die Leistungen werden hauptsächlich am gewöhnlichen Arbeitsort des Auftragnehmers ausgeführt. Tagungen sowie die formelle Übergabe der Leistungen finden im Verantwortungsbereich der Generaldirektion XXI (Zoll und indirekte Steuern) in B-Brüssel statt.

4. a), b)

- c) Die Bieter müssen die akademischen und beruflichen Qualifikationen der für die Ausführung der zu erbringenden Leistungen verantwortlichen Personen angeben.

- 5.

6. Varianten sind nicht zugelassen.

7. **Frist für die Erbringung der Leistungen:**

Voraussichtlicher Beginn des Projekts: 11/1996.

Voraussichtlicher Abschluß des Projekts: 3 Jahre nach Beginn des Projekts.

8. a) **Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Spezifikationen angefordert werden können:** Frau M. Massagé, Europäische Kommission, GD XXI (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (02) 295 65 01. Anforderungen müssen schriftlich erfolgen, Namen und Anschrift des Antragstellers sowie die Referenznummer der Ausschreibung, d. h. XXI/96/CB-3018, tragen.

Anfragen bezüglich zusätzlicher technischer Informationen sind ausschließlich per Brief oder Telefax zu richten an: Herrn S. F. Hewitt, Europäische Kommission, GD XXI/A/1 (MDB 0/03), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (02) 295 19 30. Die Anfragen müssen Namen und Anschrift des möglichen Bieters tragen sowie die Referenznummer des Aufrufs zur Angebotsabgabe (XXI/96/CB-3018). Fragen werden im Rahmen einer für den 26. 7. 1996 (10.00) im Centre A. Borschette, rue Froissart 36, B-1040 Brüssel, geplanten Besprechung beantwortet.

- b) **Frist für die Einreichung der Anforderungen:** Die Anforderungen müssen schriftlich spätestens bis zum 19. 7. 1996 bei der obengenannten Anschrift eingehen.

- c) Die Rahmenbedingungen sowie der Standardvertrag für die von der Europäischen Kommission geforderten Leistungen sind kostenlos erhältlich.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** Die Angebote müssen spätestens bis zum 16. 8. 1996 (16.00) im Büro MDB 4/16, rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, eingehen.

- b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Frau M. Massagé, Europäische Kommission, GD XXI (MDB 4/16), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, oder persönliche Abgabe bei rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, Büro MDB 4/16.

- c) Die Angebote können in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union abgefaßt werden.

10. a) verständigen. Der Nachweis der Erfahrung muß in Form von Referenzen für ausgeführte Arbeiten erfolgen;
- b) Die Angebote werden am 19. 8. 1996 (10.30) bei der GD XXI, rue du Luxembourg 46, B-1040 Brüssel, geöffnet. Bieter, die bei der Öffnung anwesend sein möchten, sollten dies bei Frau M. Massagé schriftlich 5 Arbeitstage im voraus anmelden.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Der Auftragnehmer muß eine Kaution oder Bankbürgschaft in Höhe der ersten für Verträge mit einem Wert von mehr als 300 000 ECU geforderten Rate hinterlegen.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Es gelten die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen für Standarddienstleistungsverträge mit der Kommission. Spezifische Bedingungen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
13. **Rechtsform bei Bietergemeinschaften:** Die Bieter können ihr/e Angebote/e einzeln oder in Verbindung mit anderen Bietern einreichen. Bei Abgabe eines gemeinsamen Angebots von mehreren Partnern muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer für den Vertrag bestimmt werden.
14. **Um am Aufruf zur Angebotsabgabe teilzunehmen, müssen mögliche Bieter den Nachweis erbringen, daß sie folgende Mindestbedingungen erfüllen:**
- a) **Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:**
- Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird anhand folgender Angaben bewertet:
- eine kurze Beschreibung der Wirtschaftstätigkeit des Bieters bezüglich der von diesem Vertrag betroffenen Leistungen;
  - den Gesamtumsatz und den Umsatz mit den in diesem Vertrag geforderten Leistungen, die der Bieter in den letzten drei Jahren ausgeführt hat;
  - ein Brief eines anerkannten Finanzinstituts als Bescheinigung der Zahlungsfähigkeit des Bieters.
- b) **Sprachliche, berufliche und technische Mittel:**
- der mögliche Bieter muß über eine Belegschaft von mindestens 30 Personen verfügen;
  - der mögliche Bieter muß über kompetente und erfahrene Mitarbeiter verfügen, die bereit sind, in Projektbereichen zu einem Pauschal tariff zu arbeiten und die in der Lage sind, sich in den meisten Sprachen der Gemeinschaft zu
- c) **Qualitätssicherung**
- der mögliche Bieter muß nachweisen, daß er über ein erprobtes Qualitätssicherungssystem verfügt, das nach formalen, dokumentierten Verfahren abläuft, und er muß eine entsprechende bestehende Referenz und/oder Zertifizierung (wie z. B. ISO 9000) vorlegen.
- d) **Form des Angebots**
- der mögliche Bieter muß die in den Rahmenbedingungen angegebenen Anforderungen bezüglich der Form einhalten.
15. **Bindefrist:** Die Bieter müssen ihr Angebot während 6 Monaten nach dem Schlußdatum dieses Aufrufs zur Angebotsabgabe aufrecht erhalten.
16. **Vergabekriterien:** Der Vertrag wird auf der Grundlage des wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots vergeben. Folgende Kriterien (in absteigender Rangfolge) werden bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt:
- 1) Erfüllung der Anforderungen;
  - 2) Qualität und Erfahrung der vorgeschlagenen Mitarbeiter;
  - 3) Sicherung der Qualitätskontrolle;
  - 4) Projektorganisation;
  - 5) Preis;
  - 6) Einhaltung der entsprechenden Normen;
  - 7) Qualität der Präsentation des Angebots.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 11. 6. 1996.
19. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 11. 6. 1996.

## Technische Hilfe bei der Überwachung und Kontrolle des Jean-Monnet-Gebäudes

## Offenes Verfahren

(96/C 179/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.40, Verwaltungseinheit „Gebäudepolitik - Optionen und Verträge“, JMO B1/12, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.
- Tel. (352) 43 01-331 17. Telefax (352) 43 01-321 09.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung, CPC-Referenznummer:** Abschluß eines Rahmenvertrages für Dienstleistungen im Bereich technische Hilfe bei der Überwachung und Kontrolle des Jean-Monnet-Gebäudes, rue Alcide de Gasperi in Luxemburg, zur Gewährleistung der normalerweise dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich Instandhaltung und Ausführung dringender Reparaturen.
- Kategorie 12 - CPC-Referenznummer: 867.
3. **Ausführungsort:** Siehe o. g. Ziffer 2.
4. a), b), c)
5. **Unterteilung in Lose:** entfällt.
6. **Varianten:** Nur gemäß Modell der Preisliste.
7. **Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Der Vertrag tritt am Tag der Vertragsunterzeichnung durch beide Partner für einen anfänglichen Zeitraum von einem Jahr in Kraft. Er kann von Jahr zu Jahr bis zu einer Gesamtlaufzeit von 3 Jahren verlängert werden.
8. a) **Anforderung von Unterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle angefordert werden.
- Anforderungen haben grundsätzlich schriftlich unter Angabe des Vermerks AO 42/96/IX.PIM zu erfolgen.
- b) **Frist für die Anforderung:** 10. 7. 1996.
- c) **Zahlung:** kostenlos.
9. a) **Frist für den Angebotseingang:** 26. 7. 1996.
- b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprache(n):** Eine der 11 Amtssprachen der Europäischen Union.
10. **Öffnung der Angebote:**
- a) **Bei der Angebotsöffnung zugelassene Personen:** Je Bieter eine Person, deren Vollmacht vorher ordnungsgemäß nachzuweisen ist.
- b) **Tag, Uhrzeit und Ort:** 2. 8. 1996 (15.00), Ort: Siehe Ziffer 1.
11. **Kautionen und Sicherheiten:** Bankbürgschaft oder Versicherungspolice für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages über einen Betrag von 20 000 ECU.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Zahlung des geschuldeten Gesamtbetrages in Teilbeträgen von 25 % am Ende des Vertragsquartals, insofern die vorgesehenen Leistungen während dieses Zeitraums zufriedenstellend erbracht wurden.
- 13.
14. **Mindestbedingungen:**
- a) Vom Vertrag ausgeschlossen werden Bieter, die:
- sich in Konkurs, Liquidation, Einstellung der Geschäftstätigkeit oder Geschäftsaufgabe, in einem Vergleichsverfahren oder ähnlichem Verfahren befinden oder die Gegenstand einer dieser Verfahren sind;
  - wegen eines Deliktes in bezug auf die Verletzung der Berufsethik ohne Berufungsmöglichkeit verurteilt wurden;
  - eine schwere berufliche Verfehlung begangen haben;
  - ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben;
  - falsche Erläuterungen in bezug auf die vom Auftraggeber geforderten Auskünfte gemacht haben.
- Der Nachweis ist für Satz 1 und Satz 2 durch einen Strafregisterauszug oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine vergleichbare von einer

Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung zu erbringen, aus der hervorgeht, daß diese Anforderungen erfüllt wurden; in dem in Satz 4 genannten Fall Vorlage einer Bescheinigung von zuständiger Stelle.

b) Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit

Ausgewählt werden Bieter, die folgende Nachweise erbringen:

- Nachweis über die Teilnahme an Bau, Renovierung, Instandhaltung oder Verwaltung von Bürogebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 10 000 m<sup>2</sup>. Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Auftragswertes, der Ausführungszeit und der Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen ist dem Angebot beizufügen;
- Bereitstellung eines Teams aus zwei Personen mit für den Auftrag geeigneter Ausbildung;
- Beifügung des Lebenslaufs der beiden Personen (vgl. Anhang III des Rahmenvertragsentwurfs), jeweils unter genauer Angabe des abgedeckten Bereichs, des Umfangs der technischen Hilfe, die er leisten kann.

c) Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage:

- von Bilanzen und Erfolgskonten der letzten 3 Geschäftsjahre, falls die Veröffentlichung der Bilanzen laut Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bieter ansässig ist, vorgeschrieben ist;
- des Gesamtumsatzes und des Umsatzes des Bieters betreffend den Gegenstand dieser Bekanntmachung während der letzten drei Geschäftsjahre.

Es werden Unternehmen mit nachweislich geeigneter finanzieller Leistungsfähigkeit für den Vertrag ausgewählt.

15. **Bindefrist:** 8 Monate ab dem 26. 7. 1996.

16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Der Auftrag wird auf das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien erteilt:

Vollständige Angebote werden nach den folgenden Kriterien geprüft und beurteilt:

- vorgeschlagener Preis mit besonderem Bezug zur technischen Qualität;
- detaillierte Beschreibung der betriebseigenen Organisation sowie der Aufgabenbereiche des vorgesehenen Personals der Kategorie III und IV (siehe Anhang III des Rahmenvertragsentwurfs);
- besondere Eignung im Umgang mit derartigen Leistungen hinsichtlich der beruflichen Kompetenz und Erfahrung des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und der verfügbaren Ausrüstung.

Der Auftrag wird an den Bieter vergeben, dessen Angebot von der Kommission hinsichtlich der o. g. Kriterien nach wirtschaftlichen, technischen und beruflichen Gesichtspunkten als das vorteilhafteste angesehen wird.

17. **Sonstige Angaben:**

- Vorinformation im Supplement zum Amtsblatt Nr. S 58 vom 22. 3. 1996 + Berichtigung im Supplement zum Amtsblatt Nr. S 76 vom 18. 4. 1996;
- Termine der obligatorischen Ortsbesichtigung: 9. 7. 1996 oder 16. 7. 1996.

18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 12. 6. 1996.

19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 12. 6. 1996.

20. Der Auftrag fällt unter das GATT-Abkommen.

## Ermächtigungsdienste für das Zentrum für Erdbeobachtung

### Offenes Verfahren

(96/C 179/13)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, z. Hd. Herrn P. Churchill, TP 441, I-21020 Ispra (VA).

Tel. (39)332 78 54 25. Telefax (39) 332 78 54 61.  
E-mail: ceo.helpdesk@jrc.it.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**  
CPC-Referenznummer 85.

Ziel des Programms des Zentrums für Erdbeobachtung (CEO) der Europäischen Kommission ist die Verstärkung der europaweiten Kommunikation beim Austausch von Informationen und Daten zwischen Dienstleistungserbringern und Anwendern im Bereich Erdbeobachtung. Das CEO befindet sich gegenwärtig in seiner Gestaltungs- und Einrichtungsphase, welche voraussichtlich von 1996 bis 1998 dauern wird. Ziel der Komponente Ermächtigungsdienste des CEO-Programms ist die Bereitstellung von Software und Systemen zur Erweiterung des Austauschs und der Zugänglichkeit von Metadaten und Informationen über Erdbeobachtungsdaten, -produkte und -dienstleistungen.

Die Architektur der CEO-Ermächtigungsdienste besteht aus einer Anzahl von Elementen, den sogenannten „Middleware Nodes“, welche die Hauptfunktionalitäten sowohl für die Anwender als auch die Anbieter von Daten, Produkten und Dienstleistungen liefern. Besitzer von Katalogen, Dienstleistungserbringer, gewerbliche, öffentliche und Forschungseinrichtungen werden in der Lage sein, mit den Middleware Nodes zu kommunizieren, um Informationen verfügbar zu machen oder aufzusuchen. Ein anderes Element, die sogenannte „Monitoring and Coordination Facility“, koordiniert den Ablauf der CEO-Ermächtigungsdienste. Gleichzeitig werden die Informationen, die von anderen Komponenten des CEO-Programms erstellt werden, insbesondere der Benutzer- und Anwendungsunterstützung, in einem zusätzlichen Element mit der Bezeichnung „CEO Provider Node“ gespeichert.

Die Systemspezifikation für die Middleware Nodes sowie die Monitoring and Coordination Facility wurde mittlerweile fertiggestellt und ergab die Spezifikation von 6 Arbeitspaketen. Diese Ausschreibung betrifft die Durchführung dieser Pakete.

Die 6 Pakete sind nachfolgend aufgelistet:

1. Entwicklung von Suchservern

Dieses Paket umfaßt die Entwicklung von Suchsystemen, die es den Benutzern ermöglichen, Anfragen für Daten und Dokumente, die sich an weitentfernten Standorten der Dienstleistungserbringer befinden, zu formulieren und auszuführen.

2. Entwicklung von Bekanntmachungs- und Werbungs-Servern

Dieses Paket umfaßt die Entwicklung von Subsystemen für die Gestaltung, die Einreichung, die Speicherung und die Verwaltung von Bekanntmachungs- und Werbungs-Daten von Dienstleistungserbringern und Benutzern.

3. Entwicklung von Berichterstattungs- und Überwachungsservern

Dieses Paket umfaßt die Entwicklung von Subsystemen für die Berichterstattung über Statistiken, Leistungen und Mittel bezüglich der Ermächtigungsdienste. Es umfaßt ebenfalls das Subsystem für die Überwachung und Verwaltung von Aufzeichnungen von allen Servern und Plattformen.

4. Entwicklung von Datenwörterbuch- und Benutzerprofilservern

Dieses Paket umfaßt die Entwicklung der Subsysteme für die Speicherung und Erhaltung der angefragten Begriffe und ihrer Definitionen. Es umfaßt ebenfalls das Subsystem für die Gestaltung, Einreichung, Speicherung und Lieferung von Informationen über eingetragene Benutzer.

5. Entwicklung von On-line-Hilfe, Help-Desk und Newsgroup-Servern

Dieses Paket umfaßt die Entwicklung von Subsystemen für die Verwaltung aller On-line-Hilfe-Informationen, für die Annahme, Speicherung und Verwaltung der Hilfsmittelungen der Benutzer. Es umfaßt ebenfalls die Subsysteme für die Bereitstellung von verwalteten Newsgroup- und Listenservern.

6. Integration und Erprobung

Dieses Paket umfaßt die Definition und Verwaltung aller Commonalities zwischen den anderen Paketen, wie Schnittstellensteuerung, Seitenlayout, gemeinsame Verwaltung der Datenbanken. Es umfaßt ebenfalls die Integration und Erprobung der verschiedenen Elemente.

3. **Lieferort:** Siehe Ziffer 1.
- 4.
5. **Zu erbringende Leistungen:** Angebote können für eines oder mehrere der unter Ziffer 2 genannten Pakete eingereicht werden. Die Vergabe des Vertrags für die Durchführung des Pakets 6 schließt den erfolgreichen Bieter von der Vergabe aller anderen Pakete aus.
- 6.
7. **Frist für den Abschluß der Arbeiten:** Die Arbeiten müssen 1997/1998 abgeschlossen sein. Die Fristen für die einzelnen Artikel sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
8. a) **Anschrift für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Frist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** 10. 8. 1996 (Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der Anforderung per Brief oder Telefax).
9. a) **Frist für die Einreichung der Angebote:** 27. 9. 1996 (12.00) (Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der Angebote).
- b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprachen, in denen die Angebote abgefaßt sein müssen:** Eine beliebige Sprache der Gemeinschaft. Eine englische Übersetzung wäre angebracht.
10. a) **Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein können:** Personal der GFS und 1 Vertreter der bietenden Organisation.
- b) **Datum der Öffnung der Angebote:** 1. 10. 1996 (14.30), Eingangsbäude, GFS Ispra, Italien.
- 11.
12. **Finanzierung, Zahlungsplan:** Sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
13. **Rechtsform des Auftragnehmers:** Alle Arten von öffentlichen Einrichtungen, Privatunternehmen oder Konsortien können am Aufruf zur Angebotsabgabe teilnehmen.
14. **Bewertung der Dienstleistungserbringer:** Folgende Informationen müssen vorgelegt werden:
- a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-mail Anschrift;
- b) Bescheinigung über die Rechtsform des Unternehmens;
- c) schriftliche Bescheinigung, daß sich das Unternehmen nicht in Konkurs oder in einer vergleichbaren Lage gemäß den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes befindet;
- d) schriftliche Erklärung (höchstens 1 Seite) über die Erfahrung des Unternehmens und das Personal, das unmittelbar für die betreffende Dienstleistungskategorie (siehe Ziffer 2) vorgesehen ist.
15. **Bindefrist:** 6 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
17. **Sonstige Angaben:** Eine Informationssitzung findet bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in I-Ispra am 2. 9. 1996 statt. Alle interessierten Institutionen und Unternehmen sind eingeladen, daran teilzunehmen (auf eigene Kosten). Weitere Informationen sind in den Verdingungsunterlagen enthalten.
- 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 11. 6. 1996.
20. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 11. 6. 1996.
21. Die betreffenden Leistungen sind nicht durch das GATT-Abkommen abgedeckt.

## Erbringung von Linienflugdiensten

### Nicht offenes Verfahren

**Aufforderung zur Angebotsabgabe, veröffentlicht von Norwegen gemäß Artikel 4.1 d) des unter Ziffer 64 a im Anhang XIII des EWR-Abkommens (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2408/92 vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Flugrouten) genannten Gesetzes, für die Erbringung von Linienflugdiensten in Norwegen**

(96/C 179/14)

#### 1. Einführung

Gemäß Artikel 4.1 (a) der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2408/92 vom 23. 7. 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu innergemeinschaftlichen Flugrouten hat Norwegen entschieden, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen für Linienflüge ab 1. 4. 1997 einzuführen, gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 177.

Da bis 2 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote, siehe Ziffer 10 dieser Bekanntmachung, kein Luftfahrtunternehmer dem Ministerium für Transport und Kommunikation einen schriftlichen Nachweis über die Aufnahme von Linienflugdiensten am 1. 4. 1997 unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für eine oder mehrere der unter Ziffer 2 dieser Bekanntmachung genannten Routenbereiche ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen oder Marktsicherung vorgelegt hat, hat Norwegen entschieden, gemäß dem in Artikel 4.1 d) der genannten Verordnung vorgesehenen Verfahren, den Zugang auf einen Luftfahrtunternehmer für jede Route zu beschränken und, nach einer Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Genehmigung zum Betrieb dieser Flugdienste ab 1. 4. 1997 zu erteilen.

#### 2. Ziele der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Diese Aufforderung beinhaltet 10 Ausschreibungen für Regionallinienflüge unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, gemäß Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 177 und dem EWR-Supplement Nr. 26 (20.6.1996).

Die 10 Routenbereiche und die entsprechenden Angebote sind numeriert und umfassen Linienflüge zu und von Regionalflughäfen wie folgt:

1. Vadsø, Vardø, Båtsfjord, Berlevåg, Mehamn, Honningsvåg, Hammerfest und Hasvik;
2. Sørkjosen;
3. a) Andenes;
- b) Narvik (Framnes), Stokmarknes, Svolvær und Leknes;
4. Røst;

5. a) Mo i Rana und Mosjøen,
- b) Sandnessjøen und Brønnøysund;
6. Rørvik und Namsos;
7. a) Florø, Førde, Sandane und Sogndal,
- b) Ørsta-Volda.

Bieter können Angebote für mehr als eine dieser Ausschreibungen einreichen, insbesondere dann, wenn dadurch die geforderten Gesamtausgleichszahlungen verringert werden. Die Bieter müssen jedoch den genauen Betrag der geforderten Ausgleichszahlungen für jede Ausschreibung angeben, nach Möglichkeit abgestuft, abhängig von der Auswahl ihrer Angebote, falls sie nur für eine oder einige Ausschreibungen ausgewählt werden.

#### 3. Zulassung zur Angebotsabgabe

Alle Luftfahrtunternehmen, die über eine von einem Mitgliedstaat gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vom 23. 7. 1992 über die Zulassung von Luftfahrtunternehmen ausgestellte Betriebsgenehmigung verfügen, sind zur Angebotsabgabe zugelassen.

#### 4. Angebotsverfahren

Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe unterliegt den Bestimmungen der Teilabschnitte d), e), f), g), h) und i) von Artikel 4.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

Das Ministerium für Transport und Kommunikation behält sich das Recht vor, alle Angebote abzulehnen. Verspätet eingehende Angebote sowie Angebote, die die Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht einhalten, werden abgelehnt.

Das Ministerium für Transport und Kommunikation behält sich das Recht vor, nachfolgend Verhandlungen einzuleiten, falls alle eingereichten Angebote inkorrekt sind, oder falls nach dem Schlußdatum für die Einreichung der Angebote nur ein Angebot vorliegt bzw. falls der Wettbewerb in anderer Weise nicht gewährleistet ist. Diese Verhandlungen finden statt unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne wesentliche Änderungen der ursprünglichen Ausschreibungsbedingungen.

Der Bieter ist bis zur Angebotsvergabe an sein Angebot gebunden.

Der Auftrag wird an das Angebot oder die Angebotskombination mit den niedrigsten geforderten Gesamtausgleichszahlungen vergeben, oder, falls es ein oder mehrere Angebote gibt, die weniger als 2 % mehr Ausgleichszahlungen fordern als das niedrigste Angebot, für eine oder mehr Ausschreibungen, an das wirtschaftlich vorteilhafteste dieser Angebote, wobei ebenfalls die angebotenen Tarife und Sitzplatzkapazitäten berücksichtigt werden.

### 5. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Unterlagen für die Aufforderung zur Angebotsabgabe, einschließlich der Übertragung des gemeinwirtschaftlichen Abkommens, der besonderen Regeln für die Aufforderung zur Angebotsabgabe (Norwegische Verordnung über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2408/92, Artikel 4), des Standardvertrags und des Ausschreibungsbudgets, sind kostenlos bei folgender Stelle erhältlich:

Ministry of Transport and Communications, PO Box 8010 Dep., N-0030 Oslo, Tel. (47) 22 24 90 90, Telex 21439 sdep n., Telefax (47) 22 24 95 72.

### 6. Ausgleichszahlungen

Die eingereichten Angebote müssen das in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Ausschreibungsbudget berücksichtigen und ausdrücklich den genauen Betrag der geforderten Ausgleichszahlungen für die Erbringung der Flüge in norwegischen Kronen (NKR) angeben, vom geplanten Beginn bis zum Ende der Vertragslaufzeit, siehe Ziffer 8 dieser Bekanntmachung. Die Angebote müssen auf dem Preisniveau für das Jahr ab 1. 4. 1997 beruhen und getrennte jährliche Auflistungen enthalten.

Der genaue Betrag der Ausgleichszahlungen für die Jahre ab 1. 4. 1998 und 1. 4. 1999 beruht auf einer Anpassung des Ausschreibungsbudgets bezüglich Einnahmen und Betriebskosten. Diese Anpassungen finden innerhalb der vom Verbraucherpreisindex festgelegten Grenzen statt, für eine 12monatige Frist bis 15. Februar desselben Jahres, gemäß Veröffentlichung des norwegischen statistischen Zentralamts.

Der Betreiber verfügt über alle Einnahmen der Flüge und ist vollständig verantwortlich für die Ausgaben; eine erneute Verhandlung gemäß dem Standardvertrag ist jedoch möglich bei bestimmten wesentlichen und unvorhersehbaren Änderungen der Grundvoraussetzungen.

### 7. Tarife

Die eingereichten Angebote müssen die geplanten Tarife und diesbezüglichen Bedingungen angeben. Die Tarife müssen im Einklang stehen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 177 und dem EWR-Supplement Nr. 26 (20.6.1996) veröffentlicht wurden.

### 8. Laufzeit, Abänderung und Beendigung des Vertrags

Für die Ausschreibungen Nr. 1, 2, 3. a), 3. b), 5. a), 5. b), 6, 7. a), 7. b), beginnt die Vertragslaufzeit am 1. 4. 1997 und endet spätestens am 31. 3. 2000.

Für die Ausschreibung Nr. 4 beginnt die Vertragslaufzeit am 1. 4. 1997 und endet spätestens am 31. 7. 1999, alternativ dazu am 31. 3. 2000, falls dadurch der jährliche Bedarf an Ausgleichszahlungen nicht erhöht wird.

Die unter Ziffer 6 dieser Bekanntmachung genannten Preisanpassungen sowie eine jährliche Überprüfung der Einhaltung des Vertrags finden in Zusammenarbeit mit dem Luftfahrtunternehmer jeweils 2 Monate vor Ablauf eines Jahres nach Aufnahme der Flüge statt.

Der Vertrag kann nur abgeändert werden, wenn die Änderungen im Einklang stehen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 177 und dem EWR Supplement Nr. 26 (20.6.1996) veröffentlicht wurden. Jede Abänderung des Vertrags muß in einem Anhang zu diesen festgehalten werden.

Der Vertrag kann vom Luftfahrtunternehmer nur nach Ablauf einer 6monatigen Frist gekündigt werden.

### 9. Vertragsbruch/Kündigung

Im Falle eines schweren Vertragsbruchs kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung von der anderen Partei gekündigt werden.

Unter Einhaltung der Einschränkungen des Insolvenzgesetzes kann das Ministerium für Transport und Kommunikation den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Betreiber zahlungsunfähig ist, ein Vergleichsverfahren beantragt oder in Konkurs geht. Desgleichen kann das Ministerium für Transport und Kommunikation den Vertrag kündigen in anderen Fällen, die in Abschnitt 12 der den Ausschreibungsunterlagen beigelegten Verordnung über Ausschreibungsverfahren in Verbindung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen beschrieben wird.

Falls der Betreiber aufgrund von höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm kontrollierter Gründe während mehr als 4 der letzten 6 Monate nicht in der Lage war, die im Vertrag angegebenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einzuhalten, kann der Vertrag mit 1monatiger schriftlicher Vorankündigung gekündigt werden.

Das Ministerium für Transport und Kommunikation kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls die Betriebsgenehmigung des Betreibers eingezogen oder nicht erneuert wird.

Abgesehen von Schadenersatzforderungen wird jede Unterbrechung der Flugdienste zu einer Verringerung der Ausgleichszahlungen führen, proportional zur Anzahl der abgesagten Flüge.

**10. Einreichung der Angebote**

Die Angebote müssen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung eingereicht werden (in diesem Fall gilt der Poststempel als Nachweis der Einreichung), oder persönlich gegen Empfangsbestätigung bei folgender Stelle abgegeben werden:

Ministry of Transport and Communications, Akersg. 59,  
PO Box 8010 Dep., N-0030 Oslo,

bis spätestens 10 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, 15.00, Ortszeit.

Alle Angebote müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

**11. Gültigkeit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (<sup>1</sup>)**

Diese Aufforderung zur Angebotsabgabe ist nur gültig, wenn kein Luftfahrtunternehmer des EWR bis 2 Monate nach Einreichung der Angebote, siehe Ziffer 10 dieser Bekanntmachung, eine Genehmigung zur Erbringung von Linienflügen ab 1. 4. 1997 gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Finanzausgleich oder Marktsicherung beantragt hat.

(<sup>1</sup>) Luftfahrtunternehmer des EWR bedeutet Luftfahrtunternehmer der Gemeinschaft oder Luftfahrtunternehmer mit einer gültigen Betriebsgenehmigung, die von einem EFTA-Staat, der dem EWR-Abkommen angehört, erteilt wurde, gemäß dem in Ziffer 66 b des Anhangs XIII des EWR-Abkommens (Verordnung des Rates (EWG) Nr. 2407/92 über die Zulassung von Luftfahrtunternehmern) genannten Gesetz.

**Interner Postdienst**

(96/C 179/15)

1. Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Verwaltungseinheit Logistische Dienste, Herr D. van Hattern, via E. Fermi 1, TP 063, I-21020 Ispra (VA).

Tel. (03 32) 78 95 41. Telefax 78 98 94.

2. Offenes Verfahren, CPC-Nr. 7321.

Abwicklung des internen Postdienstes, Bearbeitung der ein- und ausgehenden Post, Diplomatenpost.

3. **Ort der Dienstleistungserbringung:** Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, via E. Fermi, I-21020 Ispra (VA).

4. a), b), c)

5. Die ausgeschriebenen Dienstleistungen können nicht in Lose unterteilt werden.

6.

7. Der Vertrag wird eine Laufzeit von 2 Jahren haben und kann von Jahr zu Jahr bis zu einer maximalen Gesamtdauer von 5 Jahren verlängert werden.

8. a) Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Verwaltungseinheit Logistische Dienste, Büro für Post und Transport, Herr G. Giavarini, via E. Fermi 1, TP 016, I-21020 Ispra (VA), Tel. (03 32) 78 95 59, Telefax 78 94 04.

b) **Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge:** 26. 7. 1996.

c) Unentgeltlich.

9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 17. 9. 1996.

b) Die Angebote sind an die unter Ziffer 8. a) genannte Anschrift zu senden.

c) **Sprache, in der die Angebote abzufassen sind:** Eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.

10. a) **Personen, die zur Angebotseröffnung zugelassen sind:** Personal der Kommission und ein bevollmächtigter Vertreter pro Gesellschaft, die ein Angebot eingereicht hat.

b) **Tag und Uhrzeit für die Angebotseröffnung:** Siehe Lastenheft.

11. **Sicherheiten und Kautionen:** Siehe Lastenheft.

12. **Zahlungen:** Siehe Lastenheft.

13.

14. Unternehmen, die ein Angebot einreichen möchten, haben in ihrem Teilnahmeantrag folgende Angaben zu machen:

— Firmenname;

— Gesellschaftskapital zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung;

— Personalbestand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Ausschreibung.

Um ausgewählt werden zu können, haben die Unternehmen ferner folgende Unterlagen vorzulegen:

- Errichtungsurkunde der Gesellschaft;
- Gesellschaftssatzung;
- Bescheinigung der Eintragung bei der zuständigen Gerichtsstelle und/oder Handelskammer;
- Erklärung der zuständigen Behörde, der zu entnehmen ist, daß sie ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge zugunsten der bei ihnen angestellten Arbeitnehmer gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, dem sie angehören, nachgekommen sind;
- Erklärung der zuständigen Behörde, der zu entnehmen ist, daß sie ihrer Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern und Abgaben gemäß den Rechtsvorschriften des Landes, dem sie angehören, nachgekommen sind;
- Auszug aus dem Strafregister für jeden Bevollmächtigten und/oder Geschäftsführer.

Ferner haben sie auf mit dem Briefkopf der Gesellschaft versehenem Briefpapier zu erklären, daß sie sich nicht in Konkurs, Liquidation, Geschäftsaufgabe, im Vergleich oder in einer anderen gemäß den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes entsprechenden Lage befinden, sowie zu erklären, daß gegen sie auch vorher kein vergleichbares Verfahren eingeleitet worden ist.

Das Unternehmen und/oder die für die Leitung des Dienstes bei der GFS vorgesehene verantwortliche Person muß über eine mindestens zweijährige Erfahrung in dem betreffenden Bereich verfügen.

Für die Beförderung des Materials auf dem Gelände der Gemeinsamen Forschungsstelle ist die Benutzung von ordnungsgemäß zugelassenen Elektrofahrzeugen zu garantieren.

Die Unternehmen haben den Nachweis zu erbringen, daß sie über die für die Erbringung dieser besonderen Dienstleistung erforderlichen Genehmigungen verfügen.

Ferner haben sie ausdrücklich zu garantieren, daß sie in der Lage sind, die Dienstleistung mit eigenem qualifiziertem Personal zu erbringen.

15. **Gültigkeitsdauer der Angebote:** 6 Monate ab dem unter Ziffer 9. a) genannten Schlußtermin für den Angebotseingang.
16. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** Inhalt und Qualität des Angebots: Das Unternehmen hat eine einge-

hende Beschreibung der organisatorischen Merkmale des Postdienstes vorzulegen, für dessen Abwicklung auch Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die im Lastenheft angegebenen Kriterien unterbreitet werden können.

Benötigte Zeit für die Einführung von Systemen zur Kennzeichnung und Zählung des ausgehenden oder zur internen Weiterleitung bestimmten Materials (Systeme auf der Grundlage aufklebbarer und mit den Standards der Kommission zu vereinbarenden Strichkode-Etiketten, die vom Auftragnehmer hergestellt und verwaltet und von den benutzenden Dienststellen aufgeklebt werden, oder gleichwertige Systeme).

Wirtschaftlicher Aspekt des Angebots.

17. Informationshalber wird darauf hingewiesen, daß der betreffende Dienst gegenwärtig folgenden Umfang hat:

- persönliche interne Sendungen: ca. 35 000 Stück/Monat;
- nicht persönliche interne Sendungen: ca. 22 000 Stück/Monat;
- Sendungen von und für außerhalb: 40 000 Stück/Monat;
- Sendungen im Rahmen der Diplomatenpost: 7 000 Stück/Monat;
- Anlagenfläche: 166 ha;
- interne Postendstellen: 80;
- Benutzerdienststellen, oder Anzahl der Codes, die mit Kennzeichnungssystemen zu versorgen sind: ca. 200.

Nähere Einzelheiten sind dem Lastenheft zu entnehmen und können bei der Informationsversammlung erfragt werden, die am 27. 8. 1996 in der GFS in Ispra für die Gesellschaften veranstaltet wird, die sich beworben haben.

18.

19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 11. 6. 1996.

20. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 11. 6. 1996.

21. Die Teilnahme an der Ausschreibung steht den GATT- und EWR-Mitgliedsländern offen.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Mitteilung über die Feiertage im Jahr 1996**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 45 vom 17. Februar 1996, S. 17)*

(96/C 179/16)

Für Belgien ist im Hinblick auf den 21. Juli und den 2. November 1996 folgende Fußnote hinzuzufügen:

„(\*) Feiertage, die am 17. Mai und 27. Dezember ausgeglichen werden können.“

---